

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 33 (2006)
Heft: 1

Rubrik: Offizielle EDA-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Vote électronique: Stand der Arbeiten

Unter Vote électronique versteht man die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen per Internet sowie die elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden, also die Ausübung der politischen Rechte auf elektronischem Weg. Eine von der Bundeskanzlei eingesetzte Arbeitsgruppe beschäftigt sich seit einigen Jahren mit der Machbarkeit von Vote électronique in der Schweiz.

Ausgangslage

Im August 2000 hat der Bundesrat die Bundeskanzlei beauftragt, die Machbarkeit der elektronischen Stimmabgabe in der Schweiz zu prüfen. Die dafür gegründete Arbeitsgruppe Vote électronique (VE) hat Chancen und Risiken eines VE zu analysieren, erste Lösungsansätze zu entwickeln und zu bewerten sowie die Versuche zur Einführung dieser Abstimmungsmöglichkeit wissenschaftlich zu begleiten.

In einem ersten Bericht über VE hat der Bundesrat Chancen und Risiken dieser Abstimmungsvariante abgewogen. Er hat ferner vorgeschlagen, die Machbarkeit von VE mittels Pilotversuchen zu testen. Das Parlament hat diesem Vorgehen im Sommer 2002 zugestimmt.

Ebenfalls im Jahr 2002 erarbeitete die Arbeitsgruppe die gesetzlichen Grundlagen für diese Pilotversuche. Diese Regelungen sind seit 1. Januar 2003 in Kraft. Gestützt darauf kann der Bundesrat im Einvernehmen mit interessierten Kantonen örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zulassen.

Mit drei Kantonen – Genf, Neuenburg und Zürich – hat der Bundesrat Verträge abgeschlossen, welche die Durchführung von Pilotprojekten genau regeln. Der Bundesrat knüpft die Bewilligung von Pilotversuchen an die Bedingung, dass die Stimmabgabe kontrolliert und das

Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen gewährleistet sind. Ferner muss jeder Missbrauch während des elektronischen Abstimmungsvorgangs ausgeschlossen werden können. Jedes von den Pilotkantonen entwickelte System muss mindestens einmal anlässlich einer eidgenössischen Volksabstimmung getestet worden sein. Die Pilotphase hat bis Ende 2005 gedauert.

Pilotversuche

Der erste Pilotversuch des Kantons Genf im Jahr 2003 ist auf grosses nationales und internationales Echo in der Medienlandschaft gestossen. Gegenstand war eine Abstimmung in der Gemeinde Anières. Nach weiteren kommunalen Tests

lich einer kommunalen Abstimmung vom 30. Oktober 2005 in der Stadt Bülach VE erprobt. Erstmals in der Geschichte der Schweiz konnten stimmberechtigte Personen ihre Stimme nicht nur per Internet, sondern auch per SMS abgeben. Auch anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. November 2005 hat der Kanton Zürich den Stimmberechtigten aus drei Gemeinden angeboten, per Handy oder per Internet abzustimmen. Diese Tests sind ohne Zwischenfälle verlaufen.

Ausblick

Die Arbeitsgruppe wird auf Mitte 2006 einen die Pilotphase abschliessenden Bericht verfassen. Gestützt auf diesen Evaluationsbericht werden der Bundes-

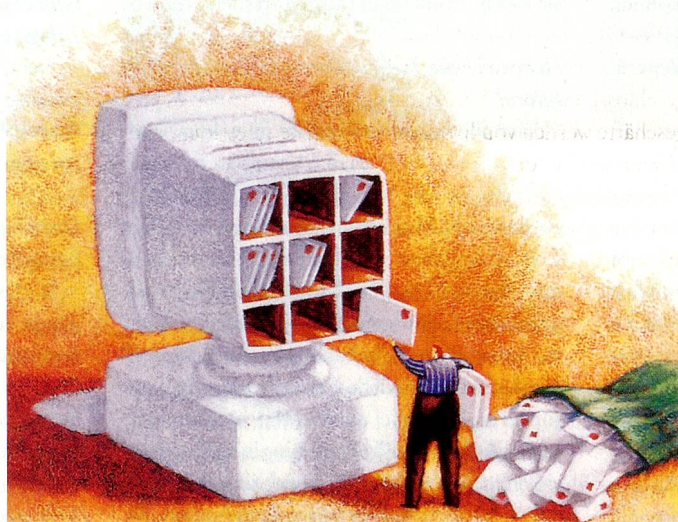
aber technisch gesehen am schwierigsten in einen VE einzu beziehen: Sie haben ihren Wohnsitz rund um den Erdball und sind bei unterschiedlichen Stimmgemeinden in der Schweiz stimmberechtigt.

Zentralisierte Stimmregister als Voraussetzung

Soll ein VE Auslandschweizer Stimmberechtigten in absehbarer Zeit flächendeckend zugänglich gemacht werden, so ist vorgängig eine auf Auslandschweizer beschränkte Konzentration des Stimmregisters an einem Ort pro Kanton (Kantonsverwaltung oder Verwaltung der Hauptstadt) unumgänglich. Beim heutigen Organisationsstand der Stimmregister für Auslandschweizer in den Schweizer Kantonen könnte ein VE für die Auslandschweizer derzeit lediglich in sieben Kantonen eingeführt werden: in Luzern, Basel-Stadt, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Waadt, Neuenburg und Genf. Nur diese Kantone verfügen über mehr oder weniger zentral organisierte Stimmregister für die Auslandschweizer.

Da die Organisation der Stimmregister Sache der Kantone ist, braucht es eine Revision von Artikel 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer, damit die Kantone verpflichtet werden können, für die Auslandschweizer ein zentrales Stimmregister einzurichten. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn sämtliche Kantone einem solchen Vorgehen zustimmen. Erst eine kantonale Zentralisierung der Stimmregister für Auslandschweizer schafft die nötige Basis, um eine elektronische Teilnahme der Auslandschweizer an Urnengängen zu ermöglichen. Auch sind 26 kantonale Zentren eher in der Lage, die nötige Infrastruktur bereit zu halten, als rund 2800 Schweizer Gemeinden mit zum Teil weniger als 100 Einwohnern.

Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde im Jahr 2004 zusammen mit einer anderen



konnte VE in einigen Gemeinden versuchsweise in zwei eidgenössischen Abstimmungen vom September 2004 (vier Gemeinden) und November 2004 (acht Gemeinden) angewendet werden. Die Abstimmungen waren ein voller Erfolg.

Der Pilotkanton Neuenburg hat für die eidgenössische Abstimmung vom 25. September 2005 VE eingesetzt. Auch für die Eidgenössische Volksabstimmung vom 27. November 2005 konnten die Stimmberechtigten des Kantons Neuenburg per Internet stimmen. Die Abstimmungen verliefen einwandfrei.

Der Kanton Zürich hat anläss-

lich rat und die eidgenössischen Räte darüber zu entscheiden haben, ob in der Schweiz der VE als zusätzliche Variante der Stimmabgabe weiter verfolgt werden soll. Bis das entsprechende Gesetz steht und in die Praxis umgesetzt werden kann, dürften aber noch Jahre verstreichen.

Es ist also für Inland- wie Auslandschweizer Geduld angesagt. Mit der Einführung des VE hätten zweifellos die Auslandschweizer Stimmberechtigten am meisten Nutzen. Abstimmen per Internet würde für sie einen grossen Zeitgewinn darstellen. Zugleich sind die Auslandschweizer Stimmberechtigten

Vorlage, dem Bundesgesetz über die Einführung der allgemeinen Volksinitiative, an Kantone, Parteien und interessierte Verbände in die Vernehmlassung geschickt. Im Jahr 2005 hat die Bundeskanzlei die Vernehmlassung ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen auf, dass die vorgesehene kantonale Harmonisierung der Stimmregister für Auslandschweizer nicht von allen Kantonen befürwortet wird. Sechs Kantone haben Bedenken. Die Vorlage wird derzeit von der Bundeskanzlei überarbeitet und soll 2006 – wiederum zusammen mit dem Bundesgesetz über die Einführung der allgemeinen Volksinitiative und dem Evaluationsbericht zu den Pilotversuchen – Bundesrat und Parlament unterbreitet werden.

Fazit

An der Prognose, dass VE für Auslandschweizer frühestens 2010 eingeführt werden kann, muss festgehalten werden. Die Reorganisation der Stimmregister muss nicht nur politisch akzeptiert werden, sondern auch technisch realisierbar sein. Dies alles braucht – gerade was die politische Akzeptanz betrifft – bei unseren föderalistischen Strukturen Zeit!

Weitere Informationen zum Projekt Vote électronique finden Sie unter: www.admin.ch/ch/d/egov/

Änderungen im Schweizer Vertretungsnetz

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten gibt folgende Restrukturierungsmassnahmen für verschiedene Schweizer Vertretungen bekannt:

Das Generalkonsulat in Amsterdam wird in ein Honorarkonsulat umgewandelt. Es wurde Ende November 2005 geschlossen. Für entsprechende Amtsgeschäfte ist seither die Botschaft in Den Haag zuständig.

Das Generalkonsulat Houston wird auf 30. Juni 2006 schliessen. Die Amtsgeschäfte werden auf die Vertretungen in Atlanta, Los Angeles und Chicago übertragen.

Ebenfalls auf 30. Juni 2006 wird das Konsulat von Las Palmas schliessen und seine Amtsgeschäfte werden von Madrid übernommen. Sowohl für Houston als auch Las Palmas sollen Honorarkonsuln ernannt werden.

Ab Anfang 2006 wird das bisherige Honorarkonsulat in Edinburgh in ein Berufsgeneralkonsulat umgewandelt. Im gleichen Zug wird das Generalkonsulat von Manchester in eine Honorarvertretung spätestens auf 30. Juni 2006 umgewandelt. Neu wird für die Amtsgeschäfte die Botschaft in London zuständig sein.

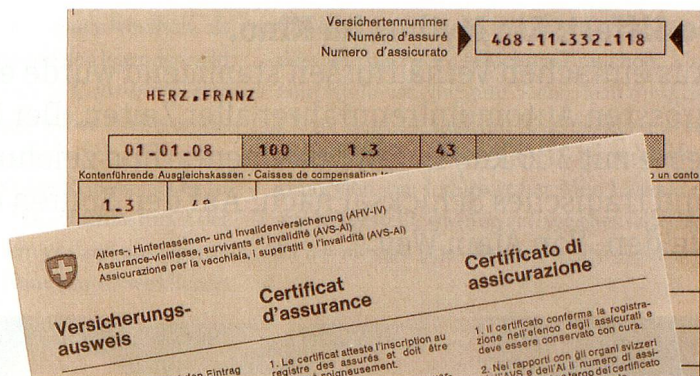
Per Oktober 2006 soll das Generalkonsulat in Melbourne geschlossen werden. Die Amtsgeschäfte werden von Sydney übernommen. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird das Generalkonsulat in Dresden geschlossen. Die Amtsgeschäfte werden von Berlin übernommen. Es ist vorgesehen, dass ein Honorarkonsul für Dresden ernannt wird.

In China wird im Verlauf des Jahres in Guangzhou (Kanton) ein drittes Generalkonsulat neben Schanghai und Hongkong eröffnet werden.

Neue AHV-Nummer

Die bisher geltende AHV-Nummer soll ab 2008 durch eine neue Nummer ersetzt werden. Das geltende System hat sich wohl bewährt, genügt heute aber nicht mehr allen Anforderungen.

Das heutige AHV-Nummern-System reicht schon bald nicht mehr aus, um jeder versicherten Person eine Nummer zuzuweisen. Ferner sind in der heutigen AHV-Nummer Angaben vorhanden, die entschlüsselt werden können. Jede Zahlengruppe hat



ihre Bedeutung. So können der Nummer Informationen über Geburtstag, –monat und –jahr, Geschlecht, Anfangsbuchstaben-Gruppe des Geschlechtsnamens und Nationalität (Schweizer oder Ausländer) entnommen werden. Die heutige AHV-Nummer wird auch über den AHV-Bereich hinaus verbreitet. Oft wird sie im geschäftlichen und privaten Verkehr gebraucht. Kurz: Die heutige Verwendung der AHV-Nummer genügt den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht mehr.

Aus diesem Grund soll die heutige elfstellige AHV-Nummer ab 2008 durch eine 13-stellige Nummer ersetzt werden. Diese soll keine Rückschlüsse mehr auf die versicherten Personen zulassen.

In Zukunft soll die Nummer als Sozialversicherungsnummer in allen bundesrechtlich geltenden Sozialversicherungen verwendet werden.

Die versicherten Personen haben wegen der Einführung der neuen AHV-Nummer nichts zu unternehmen. Sie werden durch die AHV und IV oder ihre Arbeitgeber informiert. Ansprechpartnerinnen für die Versicherten sind die Ausgleichskassen. Für Auslandschweizer ist die

Schweizerische Ausgleichskasse in Genf Ansprechpartnerin.

Weitere Informationen: www.bsv.admin.ch
www.ahv-iv.info, «NNS – Neu AHV-Nummer»

VOLKSINITIATIVEN

Folgende Volksinitiativen können unterschrieben werden:

- «Für ein flexibles Rentenalter» (bis 21. Dezember 2006)
- «Lebendiges Wasser (Renaturierungs-Initiative)» (bis 4. Juli 2006)
- «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!» (bis 16. Mai 2006)

Unter der Seite: www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

URNENGANG

Eidgenössische Volksabstimmung vom 21. Mai 2006

- Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung

VERANTWORTLICH FÜR DIE OFFIZIELLEN EDA-INFORMATIONSEITEN: GABRIELA BRODBECK
AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA

Inserat

